

Der Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.10.1976 folgende

Richtlinien  
über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten

beschlossen. Aufgrund des Beschlusses des Bezirkstags vom 21.02.1990 wurden sie geändert und erhalten folgende Fassung:

§ 1  
Allgemeines

(1) Der Bezirksverband Pfalz verleiht zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die Pfalz verdient gemacht haben

- a) die Ehrenmedaille des Bezirksverbands Pfalz für
  1. hervorragende sportliche Leistungen beziehungsweise
  2. besondere Verdienste,
- b) das Wappenschild des Bezirksverbands Pfalz,
- c) den Pfälzer Löwen.

(2) Vorschlagsberechtigt sind der Bezirkstagsvorsitzende sowie die Fraktionen des Bezirkstags Pfalz. Die Verdienste, die mit der Verleihung einer Auszeichnung nach Absatz 1 gewürdigt werden sollen, sind in der Vorschlagsbegründung im Einzelnen darzulegen.

§ 2  
Voraussetzungen

(1) Es dürfen nur solche Personen ausgezeichnet werden, die sich um die Pfalz oder als gebürtige Pfälzer anderweitig in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

(2) Die Verleihung der Ehrenmedaille des Bezirksverbands Pfalz, des Wappenschildes des Bezirksverbands Pfalz beziehungsweise des Pfälzer Löwen erfolgt nur an Personen, die einer solchen Auszeichnung würdig sind.

### § 3 Verleihung

(1) Über die Verleihung der in § 1 Absatz 1 genannten Ehrungen beschließt der Bezirkstag Pfalz in öffentlicher Sitzung.

(2) Die Ehrenmedaille des Bezirksverbands Pfalz, das Wappenschild des Bezirksverbands Pfalz und der Pfälzer Löwe werden vom Bezirkstagsvorsitzenden in feierlicher Form überreicht. Dies soll im Rahmen einer Festveranstaltung oder einer öffentlichen Bezirkstags Sitzung geschehen. Jedem Geehrten wird eine Urkunde mit der Unterschrift des Bezirkstagsvorsitzenden unter Beifügung des Dienstsiegels ausgehändigt. In dieser Urkunde sind die Verdienste, die zur Verleihung führten, zu würdigen.

(3) Mit der Überreichung werden Ehrenmedaille, Wappenschild und Pfälzer Löwe Eigentum des Geehrten.

(4) Die Ehrungen werden unabhängig voneinander vorgenommen. Die Verleihung der Ehrenmedaille schließt die spätere Verleihung des Wappenschildes beziehungsweise des Pfälzer Löwen nicht aus. Desgleichen schließt die Verleihung des Wappenschildes die spätere Verleihung des Pfälzer Löwen nicht aus.

### § 4 Ehrenmedaille des Bezirksverbands Pfalz

Die Ehrenmedaille des Bezirksverbands Pfalz wird für hervorragende sportliche Leistungen oder für besondere Verdienste auf politischem, kulturellem, sozialem oder wirtschaftlichem Gebiet verliehen.

### § 5 Wappenschild des Bezirksverbands Pfalz

Mit dem Wappenschild des Bezirksverbands Pfalz werden Personen ausgezeichnet, die sich durch hervorragende Leistungen auf politischem, kulturellem, sozialem, wirtschaftlichem oder wissenschaftlichem Gebiet hohe Verdienste um das Allgemeinwohl oder um das Wohl der Pfalz erworben haben.

## § 6 Pfälzer Löwe

(1) Mit dem Pfälzer Löwen werden nur Personen ausgezeichnet, die sich durch langjährige hervorragende Leistungen auf politischem, kulturellem, sozialem, wirtschaftlichem oder wissenschaftlichem Gebiet höchste Verdienste um das Allgemeinwohl oder um das Wohl der Pfalz erworben haben.

(2) Der Pfälzer Löwe darf nur einmal im Jahr verliehen werden. Das Mindestalter für die Auszeichnung beträgt 45 Jahre. Die Zahl der lebenden Träger des Pfälzer Löwen darf 15 nicht übersteigen.

## § 7 Entzug der Ehrung

Erweist sich ein Geehrter durch sein späteres Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat der Auszeichnung unwürdig oder wird ein derartiges Verhalten nachträglich bekannt, so kann die Auszeichnung entzogen werden. Der Beschluss über den Entzug bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Zahl der Mitglieder des Bezirkstags Pfalz.

## § 8 In-Kraft-Treten

Die Richtlinien für die Ehrung verdienter Persönlichkeiten treten am 21. Februar 1990 in Kraft.

